

## **Ausschussfeststellungen:**

### **Spielerschutz**

Die im Bundesministerium für Finanzen neu einzurichtende Stelle zur Suchtprävention und Suchtberatung soll die Bedeutung des Spielerschutzes in Österreich künftig stärker betonen und diesen Bereich mit einem allfälligen Fachbeirat aktiv mitbegleiten. Spielerschutz bekommt damit im Glücksspielgesetz eine weitere rechtliche Absicherung sowie ein zusätzliches institutionalisiertes Forum, über das ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Dialog zwischen Suchtberatung und Glücksspielaufsicht erfolgen soll.

Der Finanzausschuss erwartet sich von der Arbeit der neuen Stelle insbesondere:

- eine bessere Datenlage über die Behandlung von Patienten durch Spielsuchteinrichtungen in Österreich,
- die Unterstützung der Suchtforschung im Bereich des Glücksspiels,
- verstärkte Aufklärungs/Informationsarbeit über die Risiken des Glücksspiels,
- eine bessere Koordinierung der Arbeit der einzelnen Spielerschutzeinrichtungen,
- die Erarbeitung/Vorstellung von best practice-Modellen einer Zusammenarbeit zwischen Glücksspielkonzessionären und –bewilligungsinhabern sowie unabhängigen Spielerschutz-einrichtungen,
- die Erarbeitung gemeinsamer Qualitätsstandards zur Anerkennung als Spielerschutzeinrichtungen im Sinne des GSpG sowie die Erarbeitung eines Anerkennungsverfahrens für diese Spielerschutzeinrichtungen.

Der Finanzausschuss erwartet sich die Einrichtung der neuen Stelle bis 1. Jänner 2011.

### **Elektronische Anbindung der Glücksspielautomaten**

Der Finanzausschuss erwartet sich von der elektronischen Anbindung von Glücksspielautomaten im Sinne des § 2 Abs. 3 GSpG auch eine Überwachungsmöglichkeit der Einhaltung der ordnungspolitischen Vorgaben des § 5 GSpG. Dazu sollten insbesondere Einsätze und Gewinne eines Spiels in Echtzeit an das Bundesrechenzentrum übertragen werden.

Der Zugriff „auf einzelne Glücksspielautomaten“ im Sinne des § 2 Abs. 3 schließt auch den jederzeitigen Zugriff auf die Quellcodes der Betriebssoftware zur Sicherstellung der technischen Richtigkeit der übermittelten Daten ein.

Weiters soll geprüft werden, ob eine Verbesserung des Spielerschutzes durch die zusätzliche Übertragung personenbezogener Daten erreicht werden kann (zB Möglichkeit persönlicher Verlustbeschränkungen) und eine solche allfällige Verbesserung mit dem Grundrecht auf Datenschutz abgewogen werden.

Im Zuge der Konkretisierung der elektronischen Anbindung und der Erarbeitung der dazu gehörigen technischen Verordnung soll zudem geprüft werden, inwieweit zusätzlich zur elektronischen Anbindung und der damit möglichen ordnungspolitischen Überwachung noch eine ergänzende Zertifizierung einzelner Softwareteile notwendig erscheint.

### **Umsetzung in den Ländern**

Der Finanzausschuss geht davon aus, dass es bei der landesgesetzlichen Umsetzung den Ländern freisteht, aus verwaltungstechnischen Gründen Luftlinien anstelle von Gehwegen zu normieren, im Bereich der Abstandsregelungen größere als die im Bundesgesetz festgelegten Mindestabstände zu bestimmen sowie Abstandsregelungen im Bereich der Einzelaufstellungen festzulegen.

Zusätzliche Mindestabstandsregelungen zu Schulen und anderen für Kinder und Jugendliche sensiblen Orten sind nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzlage („Jugendschutz“) von den Ländern zu regeln.

Die behördliche Organisation der Landesaufsicht haben die Ländern entsprechend ihrer Organisationskompetenz einzurichten.

### **Zuschlagsabgaben der Länder**

Mit der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 werden die Länder ermächtigt, Zuschläge zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe in Höhe von bis zu 150 % der Stammabgabe auszuschreiben. Eine volle Ausnutzung dieser Ermächtigung führt zu einer Aufteilung der Einnahmen zwischen Bund und Ländern/Gemeinden im Verhältnis von 40 % : 60 %. Unter Berücksichtigung der Aufstockung auf den neuen Garantiebtrag sinkt der Bundesanteil insgesamt sogar auf größenordnungsmäßig nur mehr 30 %.

Diesem neuen Zuschlagsrecht stehen Mindereinnahmen der Länder, aber auch der Gemeinden aus der Vergnügungssteuer auf Glücksspielautomaten und Spielbanken und aus der Senkung der Spielbankabgabe gegenüber. Aus kompetenzrechtlichen Gründen fällt es in die Kompetenz der Landesgesetzgeber zu regeln, dass auch die Gemeinden am Zuschlag beteiligt werden. Gemäß § 8 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 ist dabei nicht nur auf die finanzielle Lage des Landes, sondern auch auf die Erhaltung der finanziellen Lebensfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Der Finanzausschuss geht davon aus, dass die Länder partnerschaftliche Gespräche mit den Vertretern des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes über die Beteiligung der Gemeinden führen werden und dass bei deren Ergebnis nicht nur der Interessen der Standortgemeinden von Automaten und VLTs, sondern auch die Mindereinnahmen der Standortgemeinden von Spielbanken angemessen berücksichtigt werden.

### **Internetglücksspiel**

Mit der starken Verbreitung des Internets und des stetig wachsenden Angebots von Online-Glücksspielen sind neue Gefahren und Herausforderungen im Bereich des Glücksspiels entstanden. Eine leichte Zugänglichkeit von nicht-konzessionierten Online-Glücksspielen läuft dabei den ordnungspolitischen Zielsetzungen des österreichischen Glücksspielgesetzes und dem Gebot einer wirksamen Aufsicht zuwider. Bei der Bekämpfung konzessionloser Online-Glücksspiele erscheint eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unerlässlich, um Verbraucher besser zu schützen und Betrugsfälle zu verhindern. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Finanzausschuss die Arbeit des Bundesministeriums für Finanzen, das sich an dem Erfahrungsaustausch im Rahmen der unter französischer Präsidentschaft eingerichteten Ratsarbeitsgruppe „Glücksspiel“ auf europäischer Ebene aktiv beteiligt. Dabei sollte im Sinne des Subsidiaritätsprinzips gegenseitiger Respekt vor den jeweiligen nationalen glücksspielrechtlichen Regelungsmodellen Leitgedanke sein. So hat auch der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in der RS C-42/07 ein nationales Konzessionssystem von Glücksspielen über das Internet für gemeinschaftsrechtlich zulässig beurteilt.

Im Rahmen der weiteren Evaluierung des Glücksspielgesetzes erwartet sich der Finanzausschuss noch in dieser Legislaturperiode eine Überarbeitung der derzeitigen Regelung des Internetglücksspiels im GSpG unter Berücksichtigung europäischer und technischer Entwicklungen. Das Europäische Parlament hat zu der Integrität von Online-Glücksspielen in seiner Entschließung vom 10. März 2009 (2008/22151(INI)) bereits Empfehlungen ausgesprochen. Eine solche Überarbeitung soll dem ordnungspolitischen Regulierungsgedanken des GSpG folgen und jedenfalls die hohen Standards an Spielerschutzauflagen für österreichische Konzessionen beibehalten oder sogar weiter stärken sowie die Bekämpfung in Österreich nicht konzessionierter elektronischer Glücksspielangebote effektiver gestalten. Dazu werden insbesondere auch technische Möglichkeiten auszuloten sein.

### **Verbot der Automatikstarttaste und parallel laufender Spiele**

Mit der Novelle zum Glücksspielgesetz wird der Spielerschutz im Automatenglücksspiel erstmals österreichweit definiert und Auflagen aus ordnungspolitischen Gründen erteilt. Danach bestehen spielsuchtvorbeugende Maßnahmen bei Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten aus spielschutzbegleitenden Rahmenbedingungen und einem spielschutzorientierten Spielverlauf. Ein spielschutzorientierter Spielverlauf besteht u.a. dann, wenn keine parallel laufenden Spiele auf einem Glücksspielautomaten spielbar sind, wobei aber Einsätze auf mehreren Gewinnlinien des Spieles erlaubt sind, wenn die vermögenswerte Leistung pro Spiel weder Höchstesatz nach Z 1 übersteigt, noch der erzielbare Höchstgewinn nach Z 2 überschritten wird. Jedes Spiel muss überdies gesondert ausgelöst werden.

Der Finanzausschuss geht zum spielschutzorientierten Spielverlauf davon aus, dass unter gesonderter Auslösung eine persönliche Auslösung verstanden wird und auch alle technischen Vorrichtungen nicht zulässig sind, die ohne gesonderte und persönliche Auslösung weitere Spiele auf einem oder mehreren anderen Glücksspielautomaten ermöglichen.

**Ausbildungsordnung für Croupiers**

Der Finanzausschuss geht davon aus, dass der Bundesminister für Finanzen gemeinsam mit dem Bundesminister für Arbeit und den Konzessionären gemäß §§ 21 und 22 bis zum 31.12.2013 einheitliche Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für Croupiers erarbeiten wird und der Gesetzgebung gegebenenfalls Vorlagen für notwendige bundesgesetzliche Änderungen vorlegen wird.